

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

627. 583. Das zu Berlin am 18. Juni 1880 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1380. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880.

Nr. 1381. Gesetz, betreffend die Abänderung des Posttarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880.

Nr. 1382. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaïischen Inseln. Vom 25. März 19. September 1879.

628. 584. Das zu Berlin am 19. Juni 1880 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1383. Gesetz, betreffend die Konsulargerichtbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880.

Nr. 1384. Gesetz, betreffend die Konsulargerichtbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 7. Juni 1880.

Nr. 1385. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880.

Nr. 1386. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880.

Nr. 1387. Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

629. 605. Das zu Berlin am 28. Juni 1880 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1388. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Bürsten aus Amerika. Vom 25. Juni 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

630. 1321. Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1880.

1. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Dieserigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Professoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Dienst Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Defonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinanderlegungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider

Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationscheine von uns ausgeschrieben und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße T a u f s c h e i n e ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beige druckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pf., zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesessammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Beiträge ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder

und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w., als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction der königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt: R ö t g e r.

631. 1478. Aufschrift der Postsendungen.

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maß-

gebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessen ungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ zc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ zc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ zc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Uebertunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

632. 538. Beitritt von Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln zum Weltpostverein.

Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Uruguay, sowie die Bahama-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Brieffsendungen nach und aus Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln die Vereinsportofrüße in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 8. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

633. 553. Vom 1. Juli ab wird bei den Postanweisungsformularen für den inländischen Verkehr das Postwerthzeichen von 20 Pfennig gleich mit eingedruckt sein. Von den Postanstalten werden diese Formulare gegen Einziehung des durch den Werthstempel dargestellten Betrages an das Publikum abgesetzt werden. Beträgt die Gebühr mehr als 20 Pfennig (also bei Postanwei-

sungen von mehr als 100 Mark), so ist der Mehrbetrag in Freimarken aufzukleben. Von den Postanstalten werden mit Freimarken besetzte Postanweisungsformulare vom 1. k. M. ab nicht mehr ausgegeben. Dagegen werden neben den neuen Formularen mit Werthzeichen auch weiterhin noch Formulare ohne Werthzeichen, jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück, zum Preise von 10 Pfennig für je 20 Stück an das Publikum verkauft werden. Neue Postanweisungsformulare ohne Werthzeichen gelangen erst zur Ausgabe, nachdem die Vorräthe an Formularen bisheriger Art bei den Postanstalten verbraucht sind. In den Händen des Publikums befindliche Formulare der alten Art können aufgebraucht werden. Bis auf Weiteres können mit eingedrucktem Postwerthzeichen versehene Postanweisungsformulare, wenn sie in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, bei den Postanstalten gegen neue gültige Formulare umgetauscht werden. Die Verwendung der aus verordneten Formularen ausgeschnittenen Postwerthzeichen zum Frankiren von Postsendungen ist nicht gestattet.

Berlin W., den 15. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts: Stephan.

634. 552. Pädereiverkehr mit der Schweiz.

Vom 1. Juli d. J. ab werden Pakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 Kilogramm nach der Schweiz nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Paket beträgt 80 Pfennig.

Berlin W., den 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts:

J. B.: Wiebe.

635. 594. Betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Versaffung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt IIb beschlossen:

I. In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600—1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —“

II. Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleise ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.

2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu bedeckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und dem-

selben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder

durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.

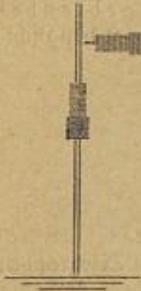
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

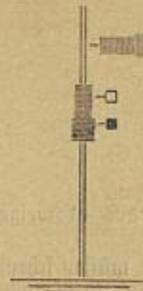
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

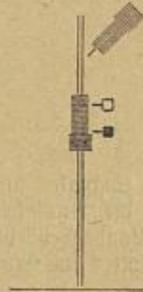
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

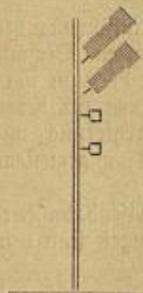
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.



C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

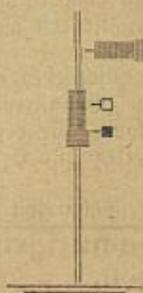
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

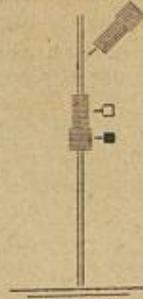
bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

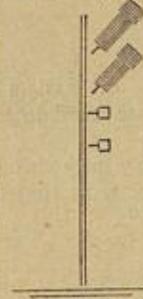
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III. Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeit bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzuthemen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler: v. Bismarck.

636. 595. Die Bahnstrecke Bismarck i./W. — Winterwyck, welche nach der Bekanntmachung vom 16. d. M. *) am 15. ejusd. eröffnet werden sollte, ist erst am 21. d. M. dem Verkehr übergeben.

An diesem Tage ist auch die an erstere anschließende, zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige Bahnstrecke Bismarck i./W. — Essen, 14,8 km lang, für den Personen-, Gepäc- und Privatdepeschen-Verkehr zur Eröffnung gekommen.

Berlin, den 22. Juni 1880. Reichs-Eisenbahn-Amt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

637. 601 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

*) Central-Blatt Seite 462.

gebracht, daß in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. Mts. (III 6419) in einzelnen Theilen der Rheinprovinz, nämlich: in den Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in dem Kreise Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilentrirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim des Regierungsbezirks Köln fortan unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel, sowie fabricirter Taback aller Art der Kontrolle im Binnenlande nach Maßgabe des §. 125 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterworfen sind.

Köln, den 24. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

638. 596. Umpfarrungs-Decret.

Auf Grund der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

1. Diejenigen bisher zur Kirchengemeinde Opladen gehörigen Evangelischen in der Civilgemeinde Wiesdorf, welche den nach Westen von der Bahnlinie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, nach Norden von dem Dhümmflusse, nach Süden von der Kreisgrenze und nach Osten von der Grenze der bürgerlichen Gemeinden Wiesdorf und Schlebusch umschriebenen District bewohnen, werden hierdurch unter Aufhebung ihres bisherigen Parochialverbandes und aller darauf beruhenden Pflichten vom

Tage der Publikation dieses Decretes ab zu der evangelischen Kirchengemeinde Schlebusch mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Gemeindeglieder eingepfarrt.

2. Die Grenze der genannten beiden Kirchengemeinden wird daher künftig innerhalb der Civilgemeinde Wiesdorf durch die gedachte Bahnlinie und zwar von der Kreisgrenze im Süden bis zum Dhünnsflusse im Norden gebildet. Das umgepfarrte Terrain ist auf der den Verhandlungen zu Grunde gelegten Karte durch die Linie A. B. C. D. E. markirt.

3. Als Entschädigung für die ad 1 angeordnete Absparrung erhält die evangelische Kirchengemeinde Opladen zu dem obengedachten Zeitpunkte von der evangelischen Kirchengemeinde Schlebusch dem Anerbieten der letzteren gemäß zur theilweisen Tilgung ihrer Schulden den Betrag von 2200 Mark.

4. Der gegenwärtig im Amte befindliche Pfarrer zu Opladen erhält für die Dauer dieses seines Amtes von dem ad 1 gedachten Zeitpunkte ab aus der Kirchenkasse zu Schlebusch als Entschädigung für den Ausfall von Stollgebühren alljährlich den Betrag von 27 Mark postnumerando und ein jeder der zeitigen beiden Inhaber der Küster- resp. der Todtengräberstelle in derselben Weise und von demselben Zeitpunkte ab eine Entschädigung für Gebührenauffälle im Betrage von jährlich 9 Mark.

Düsseldorf, den 24. Juni 1880. II. B. 1492.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Coblenz, den 21. Juni 1880. II. B. 4863. C.
Königliches Consistorium.

639. 590. In dem Verlage von W. Crüwell in Dortmund ist ein Schriftchen, betitelt: „Die neue deutsche Rechtschreibung, elementarisch bearbeitet und mit Übungsaufgaben versehen, von einem praktischen Schulmanne“ erschienen, auf welches wir als ein zweckdienliches Vorbereitungs-mittel auf den Rechtschreibunterricht die Herren Schulinspektoren und Lehrer aufmerksam machen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1880. II. A. 4880.

640. 600. Wir machen hierdurch auf das im Verlage von Theodor Kay in Cassel in zweiter Auflage erschienene Werk: „C. L. Leimbach, Ausgewählte deutsche Dichtungen für Lehrer und Freunde der Literatur erläutert.“ (4 Theile, Theil I, II und III à 3 Mark, Theil IV à 4,50 Mark), als ein für Lehrer an Präparandenschulen, sowie an Rektorat-, Mittel- und höheren Töchterschulen brauchbares Hülfsmittel bei dem Deutschunterrichte aufmerksam und empfehlen dasselbe zugleich zur Anschaffung für die Kreis-Lehrerbibliotheken unseres Bezirks.

Düsseldorf, den 21. Juni 1880. II. A. 4749.

641. 598. Der für den Gisbert Beeren aus Roermund unter dem 3. Mai d. J. zum Steuerfuge von 12 Mark ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 238 zum Repariren von Regenschirmen ist angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 28. Juni 1880. III. III. 8292.

642. 591.

Uebersicht

der im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Anfang des Jahres 1880 vorhandenen Kleinkinder- und Warteschulen und deren Frequenz.

N ^o .	Kreis.	Zahl der Kleinkinder- und Warteschulen.	Zahl der dieselben besuchenden Kinder.			
			ev.	kath.	isr.	überhaupt.
1	Barmen	14	1550	213	—	1763
2	Cleve	2	20	270	—	290
3	Crefeld Stadt	8	183	567	22	772
4	Land	1	—	16	3	19
5	Düsseldorf Stadt	11	351	986	17	1354
6	Land	3	68	153	4	225
7	Duisburg	2	237	96	3	336
8	Elberfeld	12	1052	210	5	1267
9	Essen Stadt	2	192	15	2	209
10	Land	3	155	163	5	323
11	Geldern	2	2	125	—	127
12	M. Gladbach	8	202	202	13	417
13	Grevenbroich	—	—	—	—	—
14	Kempen	2	1	70	—	71
15	Lennepe	6	366	139	2	507
16	Mettmann	4	219	66	4	289
17	Mörs	4	124	157	8	289
18	Mülheim a. d. R.	12	585	241	7	833
19	Neuß	2	1	169	3	173
20	Rees	3	235	138	—	373
21	Solingen	2	99	22	2	123
Im Ganzen		103	5642	4018	100	9760

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 22. Juni 1880. II A 4533.

643. 602. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 12. d. M. genehmigt, daß vom 1. Juli d. J. an aus dem Stadtkreise Duisburg und dem Landkreise Mülheim a. d. Ruhr, sowie aus dem Stadt- und dem Landkreise Essen je ein Dampfkessel-Revisionsbezirk gebildet und der erstere (Duisburg-Mülheim), dem laut unserer Bekanntmachung vom 2. März cr. (Amtsbl. S. 98) widerrufen zum Dampfkessel-Revisor ernannten Ingenieur Wilhelm Kiel mit Anweisung des Wohnsitzes zu Duisburg, der letztere Bezirk (Essen) bis auf Weiteres dem jedesmaligen Inhaber der Kreis-Bau-Inspektorstelle des Baukreises Essen, zur Zeit dem Bau-Inspektor Niediek, übertragen wird.

Düsseldorf, den 26. Juni 1880. I. III. B. 3144.

644. 603. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Cürten, im Kreise Wipperfürth, mittelst Rescripts vom 5. v. M. die Erlaubniß erteilt, Behufs Ausbringung der Mittel zur Vergrößerung der Kapelle des zur Pfarre Cürten gehörigen, im Jahre 1868 in einem Curatbeneficium erhobenen Kapellenbezirks Oßermannsheide eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rhein-

provinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserem Bezirke nachfolgende Deputirte mit Abhaltung der Collecte beauftragt sind: 1. Wilhelm Herwegen von Dffermannsheide, 2. Peter Herwegen von Dffermannsheide, 3. Friedrich Brück von Dffermannsheide, 4. Eduard Sauermann von Dffermannsheide, 5. Peter Rappenhöner von Dffermannsheide, 6. Gottfried Brombach von Dffermannsheide, 7. Joseph Müller von Schmitte bei Dffermannsheide, 8. Wilhelm Wehrheid von Clef bei Dffermannsheide, 9. Peter Höller von Engeldorf bei Dffermannsheide, 10. Johann Bremer von Olpe bei Dffermannsheide, 11. Johann Schmitter von Weiden bei Dffermannsheide, 12. Johann Selbach von Hülfssteg bei Dffermannsheide, 13. Peter Rappenhöner von Dffermannsheide, 14. Johann Hohmann von Hachenberg bei Dffermannsheide.

Düsseldorf, den 28. Juni 1880. II. B. 1504.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

645. 585. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 20. Mai d. J. datirten Nummern 5 und 6 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Decluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste“ nach Maßgabe des §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

646. 599. Auf Grund des §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der hier bestehende Verein „Teutonia“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Krnstadt, den 26. Juni 1880.

Der Fürstl. Schw. Landrath: Drechsler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

647. 597. Der falsche Mehltau der Reben.

(*Peronospora viticola*.)

Vor Kurzem ist in Frankreich und Italien eine neue Krankheit der Reben aufgetreten, welche aus Amerika nach Europa gebracht wurde und überaus verheerend wirkt.

Wegen einer gewissen Ähnlichkeit mit dem schon lange bekannten Mehltau der Reben (*Oidium Tuckeri*), welcher gewöhnlich mit dem Namen Traubenkrankheit bezeichnet wird, hat man die neue Krankheit im Gegensatz zu dem wahren den falschen Mehltau genannt.

Da leider zu befürchten steht, daß die gefährliche

Krankheit auch zu uns kommen wird, so soll, um die Weinbau treibende Bevölkerung zur rechten Zeit auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, nachstehende Beschreibung des neuen Schädlings gegeben und auf Mittel zur Bekämpfung desselben hingewiesen werden.

Ende August oder im Laufe des September erscheinen in den niedrigen Lagen, wenn die ersten Nebel fallen oder nach sehr warmen Tagen anhaltendes Regenwetter eintritt, auf der unteren Seite der dem Boden zunächst befindlichen Blätter kleinere und größere milchweiße, ziemlich dicke schimmelige Flecken, welche zuerst dicht neben den Blattrippen auftreten, und alsbald die ganze Blattunterseite mehr oder weniger überziehen.

Auf der Blattoberseite entstehen gelbliche und röthliche Flecken, welche später braun werden. Die Blätter kräuseln und krümmen sich, als ob sie von den Sonnenstrahlen verbrannt seien, vertrocknen und fallen ab. Außer den Blättern werden auch die jungen Geschosse ergriffen, welche aufschwellen und sich krümmen.

Das Uebel verbreitet sich sehr schnell über die ganze Rebe, ergreift die benachbarten Stöcke und dehnt sich mit außerordentlicher Geschwindigkeit aus, so daß nach 6 bis 8 Tagen schon mehrere hundert Stöcke befallen sein können und plötzlich ihrer Blätter beraubt dastehen. Es sieht aus, als ob, wie im vergangenen October, ein vorzeitiger Frost die Blätter mit einem Male herabgeworfen hätte.

Die Trauben werden zwar von der Krankheit verschont, doch können sie, weil die ernährenden Blätter fehlen, ihre Reife nicht mehr erlangen und bleiben sauer und unreif. Am Heftigsten werden junge Reben befallen. Ob gewisse Sorten sich gegen die Krankheit widerstandsfähiger zeigen als andere, bedarf noch der Untersuchung; so weit man bis jetzt Erfahrungen darüber hat, werden die europäischen Rebsorten in noch viel stärkerem Maße ergriffen als die harten amerikanischen Reben.

Untersucht man die weißen filzigen Flecken auf der Blattunterseite mit dem Mikroskop, so findet man, daß sie aus lauter kleinen Büschelchen von einzelnen aufrechten Pilzfäden bestehen, welche zu drei bis fünf und noch mehr aus den Spaltöffnungen des Blattes hervorkommen und an kleinen mehrfach verzweigten Seitenästchen eine sehr große Zahl von stumpfförmigen Samen (Sporen) erzeugen. In diesen Sporen bilden sich wiederum neue kleinere Samen (Zoosporen), welche keimen, wenn sie durch Insecten oder durch den Wind auf Rebblätter gebracht werden und deren Keimschläuche in das Innere des Blattes eindringen. Die Pilzfäden durchwachsen das Zellgewebe des Blattes und entziehen den Zellen mittelst winzig kleinen Saugbeutelchen (Haustorien) den Saft. Dabei drängen sich durch die Spaltöffnungen des Blattes die schon erwähnten, in kleinen Büschelchen bei einander stehenden aufrechten Fäden, welche die Samen (Sporen) erzeugen.

Da die Vermehrung des Pilzes, welcher den Namen *Peronospora viticola* erhalten hat, so außerordentlich schnell vor sich geht, daß nicht nur in wenigen Tagen die Blätter eines ganzen Stodes ergriffen, son-

den auch noch die Reben in weitem Umkreise angestekt sind, so kommt es sehr darauf an, das Uebel zur rechten Zeit zu erkennen und sogleich energisch einzuschreiten, sobald man das Kräuflern, Absterben und Abfallen der Blätter bemerkt und die milchweißen filzigen Flecken auf der Unterseite der Blätter und auf den Schossen entdeckt.

Bis jetzt kennt man zweierlei Mittel zur Bekämpfung der Krankheit, welche sich mit einander anwenden lassen.

1. Man sammle alle diejenigen Blätter und Triebtheile, welche Spuren des Pilzes zeigen, und die vom Pilz bereits getödteten, abgefallenen Blätter sorgfältig und verbrenne sie sofort außerhalb des Weinberges. Um nicht die Samen des Pilzes bei der Untersuchung auf noch gesunde Blätter zu übertragen, bestreue man sich die Hände zum Desinern mit Schwefelpulver.

2. Nachdem auf diese Weise alle sichtbaren Spuren des Pilzes vertilgt worden sind, schwefele man die inficirten Reben stark. Obgleich das Schwefeln gegen die im Innern der Blätter und Triebe befindlichen Pilzfäden der Natur der Sache nach nicht helfen kann, so werden doch durch die bei einem gewissen Wärmegrad sich bildende schwefelige Säure die Samen getödtet und dadurch die Weiterverbreitung des Pilzes verhindert. Man hat in Frankreich den Pilz mit Schwefeln unterdrückt. Soll das Schwefeln Erfolg haben, so müssen nachstehende Punkte beachtet werden:

a. Man bestäube die Reben wo möglich bei Sonnenschein und Windstille und bediene sich dazu eines Apparates, welcher eine möglichst feine Vertheilung des Schwefels erlaubt und das Pulver behufs besseren Anhaftens mit einer gewissen Gewalt austreut. Hierzu empfiehlt sich als besonders geeignet der vom Hofrath Dr. Neßler erfundene Schwefel-Blasbalg, welcher aus der Fabrik von Behringer und Gritsch in Bernau bei St. Blasien (badischer Schwarzwald) bei Entnahme von mindestens 6 Stück zu dem Einzelpreise von M. 4,50 oder mit Kautschukröhren zu M. 5,30 bezogen werden kann.

b. Mit gemahlenem resp. gestoßenem Schwefel sollen günstigere Erfolge erzielt werden als mit der sogenannten Schwefelblüthe.

c. Man bestäube ganz besonders die Unterseite der Blätter, weil hier der Pilz am stärksten wuchert.

d. Man schwefele nicht nur die befallenen Stöcke, sondern auch die dicht daneben befindlichen gesunden Reben, damit etwa verschleppte Sporen getödtet werden, ehe sie in die Blätter eindringen und so die Krankheit weiter verbreiten können.

e. Man wiederhole das Schwefeln in Zwischenräumen von drei Tagen, bis zur völligen Unterdrückung des Uebels und grabe alsdann den Boden der erkrankten Stellen im Weinberg um, damit die auf die Erde gefallenen Sporen unschädlich gemacht werden.

Selbstverständlich bedürfen diese Krankheitsheerde auch später und im nächsten Jahre einer fortwährenden sorgfältigen Ueberwachung, damit etwaige neu erscheinende Spuren des Pilzes sofort beseitigt werden können.

Da sowohl der wahre als der falsche Mehltau gleichzeitig auf ein und demselben Rebstocke vorkommen kön-

nen, sei zum Schluß, um irrige Auffassungen und namentlich Verwechslungen thunlichst zu verhindern, eine Zusammenstellung der hervorragendsten Merkmale beider Krankheiten gegeben:

Wahrer Mehltau.

(Oidium Tuckeri.)

1. Erscheint bei feuchter warmer Witterung schon mit Beginn des Sommers.

2. Befällt in Form eines grauen Schimmels die Blätter auf ihrer Oberseite, die Triebe in kleineren oder größeren zusammenhängenden Flecken und — wodurch er besonders schädlich wirkt — die Trauben, deren Beeren in Folge seiner Einwirkung aufspringen und verderben.

3. Die Pilzfäden wachsen auf der Oberfläche und auf ihnen entstehen die nicht verzweigten sporentragenden Fäden.

4. Die Blätter verfärben sich nicht erheblich und bleiben am Stock.

Falscher Mehltau.

(Peronospora viticola.)

1. Erscheint Ende August und im September.

2. Befällt in größeren oder kleineren milchweißen schimmlichen Flecken die Blätter auf ihrer Unterseite und die Triebe; die Trauben respective die Beeren hingegen nahezu garnicht.

3. Die Pilzfäden wachsen innerhalb der Blattsubstanz; die sporentragenden Fäden drängen sich büschelweise durch die Spaltöffnungen und verästeln sich mehrfach.

4. Die Blätter kräuflern sich, werden braun und fallen ab.

Beiden Pilzen gemeinschaftlich ist, daß sie hauptsächlich in niederen Lagen und mehr feuchten Böden auftreten und in nassen Jahrgängen besonders verheerend wirken.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rhein. gez.: Goethe.

648. 586. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Goch vom 17. Juni 1880 ist die Wittwe Nicolans Korb, Christina geb. Schreiber zu Goch für entmündigt erklärt worden.

Mit Bezug auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird dies zur Kenntniß der Herren Notare diesseitigen Landgerichtsbezirks gebracht.

Cleve, den 19. Juni 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft: Ringe.

649. 592. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Barmen vom 26. Mai 1880 ist die geschäftslose Alwine Mengel aus Barmen, 30 Jahre alt, gegenwärtig in der Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerl. Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 24. Juni 1880.

Der Staatsanwalt: Lütjeler.

650. 604. Am 1. Juli d. Js. wird in Duisburg, in

dem Hause Königsstraße 65, eine Stadtpostanstalt mit der Befugniß zur Annahme aller Arten von Postsendungen und mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

a. an Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

b. An Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags; in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Mittags findet die Annahme von Telegrammen statt.

b. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 8 bis 9 und von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf, den 28. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Lehmann.

Sicherheits-Polizei.

651. 587. Am Abend des 19. Mai d. J. gegen 9 Uhr sind dem Bergmann Johann Redeker zu Bochold folgende Gegenstände aus einem verschlossenen Schranke von einer Oberlammer seiner Wohnung gestohlen:

1. eine silberne Cylinderuhr mit Haarkette, an letzterer ein goldener Schieber und goldener Schlüssel. Auf dem Schieber befinden sich die Buchstaben J. R. 2. ein brauner Winterüberzieher mit schwarzen Futter, 3. ein schwarzer Tuchrock und 4. zwei schwarze Hosen.

Der Schrank ist mit einem Nachschlüssel geöffnet worden.

Der Verdacht, diesen Diebstahl ausgeführt zu haben, fällt auf eine männliche Person, anscheinend Arbeiter, ungefähr 23 bis 25 Jahre alt, Meter 1,65 bis 1,68 groß, mit dunkeltem Haar, gewöhnlicher Stirn, dunklen Augenbrauen, mit dicker Nase, und blasser Gesichtsfarbe. Derselbe hat ein längliches Gesicht mit eingefallenen Backen und am Halse Drüsennarben und ist von schlanker Statur. Derselbe war bekleidet mit einem blauen Rock — letzterer hatte am linken Aermel einen Delfarbenfleck, mit einer grauen gestreiften Hose und

einem bunten Hemde mit weißen hervorstehenden Manschetten. Er trug einen grauen Hut mit einer kleinen Feder und hatte ein Paar abgegriffene Zugstiefeln. Derselbe sprach den hiesigen Dialect. F. 771—80.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Mittheilung machen können, werden ersucht, dieses hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 26. Mai 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

652. 606. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: a. der Ackerer Johann Falk zu Binsheim zum ersten und der Ackerer Heinrich Paschmann zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Baerl; und b. der Heinrich Flinterhoff zu Sonsbeck zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Sonsbeck umfassenden Standesamtsbezirk.

B. Forst-Verwaltung.

1. Die durch den Tod des Försters Behm erledigte Försterstelle zu Hamm in der Oberförsterei der Rheinwarden ist dem Förster Deutsch, z. B. in Teufelstein, übertragen worden. 2. Die durch die Versetzung des Försters Deutsch erledigte Försterstelle zu Teufelstein in der Oberförsterei Hiesfeld ist dem zum Förster ernannten Forstversorgungsberechtigten Oberjäger bisherigen Forstaufseher Schlidum übertragen worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Edmund Reich zu Erkrath ist die Konzession zur Anlage einer Filial-Apothek in Gerresheim, Landkreis Düsseldorf, ertheilt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der Bürgermeister Baeder zu Dorp ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Krakenhöhe ernannt worden.

Der Superintendent Bid zu Solingen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Weeg ernannt worden.

653. 607.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 69, 70 und 71 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2240	Lehrer an der katholischen Volksschule in Traar, Kreis Crefeld. Einkommen: 1500 Mark, freie Wohnung und Garten.	1/7
2241	Evangelische Lehrer an den städtischen Volksschulen in Düsseldorf. Einkommen: 1200 bezw. 1350 Mark, steigend bis 2050 Mark und freie Wohnung oder Mieths-Entschädigung von 225 bezw. 375 Mark.	10/7
2242	Lehrer an der evangelischen Volksschule zu Bedrath bei M.-Glabbach. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten zc.	15/7
2243	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule auf Dielerstraße in Barmen-Wichlinghausen.	15/7
2269	Lehrer an der katholischen Volksschule in Herongen bei Wachtendonk. Einkommen: 1200 Mark und 120 Mark Wohnungsgeld.	18/7
2304	Lehrer an der katholischen Volksschule in Unter-Meiderich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 1700 Mark, freie Wohnung und Garten zc.	15/7

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage

zum

28. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

654. 589.

Instruction

für die Correspondenzen, Signal- und Vorsichtsmaßregeln bei Hochwasser, Eisgang und Deichgefahr im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

In Ergänzung der zur Sicherung gegen Deichgefahren und Ueberschwemmungen durch die §§. 72—84 des Clevischen Deich-Reglements vom 24. Februar 1767, beziehungsweise §§. 69—81 des Mörscher Deich-Reglements vom 16. April 1769, §. 5 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und §§. 13—17 der Allgemeinen Bestimmungen für Deichstatute vom 14. November 1853 angeordneten Maßregeln wird unter Aufhebung aller unserer früheren desfalligen Erlasse, soweit sie den nachfolgenden Vorschriften entgegenstehen, namentlich der Instruction über die Deich-Correspondenzen vom 8. Februar 1877, hiermit Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Hochwasser und Eisgang.

Die für den Deichschutz am Niederrhein erforderlichen Nachrichten vom Mittelrhein beziehen sich auf den Wasserstand und Eisgang. Die Mittheilung erfolgt täglich Morgens 8 Uhr von der Brücken-Verwaltung zu Coblenz und Cöln, so bald und so lange entweder der Wasserstand 6 Meter am Pegel erreicht oder übersteigt, oder auch bei niedrigerem Wasserstande der Eisgang ein Viertel oder mehr der Strombreite bedeckt. Sie erfolgt nach dem anliegenden Vertheilungsplan überall thunlichst schnell durch den Telegraphen und in weiterer Verbreitung durch Post oder Boten auf Kosten der Interessenten.

Die Mittheilung soll möglichst kurz sein und nur enthalten:

- den Aufgabe-Ort,
- den Pegelstand,
- die Angabe, ob das Wasser dermalen fällt oder steigt, eventuell bei Eisgang:
- den Charakter des Eises,
- die Breite des Eisganges nach Schätzung.

Die zulässigen Abkürzungen sind in nachfolgenden Beispielen angedeutet:

Cöln 7,60 ft(eigend), Eis leicht $\frac{1}{4}$, oder: Düsseldorf 8,01 f(ellend), Eis schwer $\frac{2}{3}$.

Wie das Telegramm überhaupt und insbesondere bei Unterbrechung oder Störung des Telegraphen zum Bestimmungsort zu bringen sei, ist Sache der Telegraphen-Verwaltung. Insofern besonders gefahrdrohende Zustände eintreten, wird auf Einrichtung des Nachdienstes bei

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1880.

den betreffenden Telegraphen-Stationen Bedacht genommen werden. Bleibt die vorgeschriebene Nachricht der oberen Stelle bis nach 10 Uhr Morgens aus, so hat die nächst untere ihre eigene Nachricht zu verfassen und abzugeben.

Die Nachricht ist auf den Hauptstationen, nachdem die Bervielfältigung erfolgt ist, öffentlich anzuschlagen. Außerdem haben die Hauptstationen für schnelle Publikation der Nachrichten in den für amtliche Erlasse bestimmten Kreis- und Lokalblättern Sorge zu tragen.

Die in der Uebersicht nicht angeführten Deich- und Polizeibeamten haben sich wegen Empfang der Nachrichten mit dem in der Nachweisung angeführten zunächst belegenden Empfänger zu verständigen; die Landräthe werden in dieser Beziehung die nöthige Fürsorge treffen.

§. 2. Eisversehrungen.

Eintretende Eisversehrungen sind von den Gemeinde-Vorstehern oder Deichgräfen der beiden anstoßenden Gemeindebezirke resp. Deichschau durch einen 2 Meilen aufwärts gehenden oder reitenden Boten mit schwarzwelber Flagge zu signalisiren, außerdem, wenn thunlich, an die nächstobere Hauptstation zu telegraphiren. Eis-sprengmittel werden von dem Ober-Deich-Inspector auf Anfordern geliefert.

§. 3. Deichbrüche.

Bei Wasserständen, welche die Deiche gefährden, haben alle in der Niederung belegenen Ortschaften des Geläutes der Kirchenglocken sich nur in dem Falle zu bedienen, wenn im Bereich ihrer Feldmark ein Ueberlaufen oder Bruch des Dammeiches eintritt oder wenn dies Nothsignal von einer in derselben Deichgruppe oberhalb belegenen Ortschaft gegeben wird. Statt des Glockengeläutes können nach Anordnung des Landrathes auch Böllerschüsse angewendet werden.

§. 4. Weitere Correspondenzen und Benachrichtigungen.

Die Deichdirectionen befördern alle Nachrichten, welche sie ihrerseits abzugeben, sowie Anfragen, welche sie zu stellen haben, durch diejenige Correspondenz-Station, von welcher sie die Deichnachrichten nach dieser Instruction oder nach besonderer Anordnung der vorgesetzten Behörde empfangen.

Die Nachrichten über das Verhalten des Rheines im Königreich der Niederlande werden von den Deichbeamten der untersten Deichschau den Landräthen zu Cleve und Wesel mitgetheilt und hier nach Erfordern weiter publizirt.

§. 5. Besondere Sicherheitsmaßregeln.

Für die Anordnung der durch besondere Verhältnisse gebotenen Maßregeln, namentlich der täglichen Rapporte der einzelnen Deichschauern untereinander und in Verbindung mit dem Landrath und Ober-Deich-Inspector, der Stationirung von Rettungs- und Bergungs-Fahrzeugen sowie von Mannschaften zu deren Bedienung an bestimmten Orten, und der Bereitstellung von Gewähr-

samen an höher gelegenen Punkten der Inundationsbezirke, eventl. auch von Lebens- und Unterhaltungsmitteln Seitens der Gemeinde-Vorstände, der bei Verbot des Glockengeläutes etwa nothwendig werdenden Brand-Alarm-Signale und dergl. mehr haben die Landräthe, womöglich unter Zuziehung des Ober-Deich-Inspectors, bei drohender Gefahr rechtzeitig Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1880. I. III. A. 1738.

Plan

der Vertheilung der Wasserstands-Nachrichten im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Telegraphen-Station.	Telegraphen-Station.	Post- resp. Boten-Station.
	I. Stromabgehende Nachrichten.	
	A. Linkes Ufer.	
	Bürgermeister, Cranenburg.	Deichgräf Cranenburg.
		" Bylich.
		" Querdamm.
		" Düffel.
		" Rindern.
		" Cleverhamm.
	Landrath, Cleve	" Salmorth.
		" Warbeyen.
		" Till-Moyland.
		" Huisberden.
		" Patersdeich.
		" Vormholt.
		" Querdamm.
	Bürgermeister, Calcar	" Leydeich.
		Heimrath Fingerhut.
		Deichgräf Ganseland.
		" Appeldorn.
		" Bisselward.
		" Grieth-Bisselward.
		" Bisseldorf.
		" Hönnepel.
		" Emmericher Eyland.
		" N. Mörmter.
		" Kanten-Ward.
		" Ward-Außenpolder.
		" Bynen-D. Mörmter.
		" Mörs.
		" Offenberg.
		" Bäderich.
		" Ginderich.
		" Werrich.
		" Friemersheim.
	Deichgräf Uerdingen	
	Landrath, Crefeld	
	Deichgräf Orsoy	
	Deichgräf Homberg	
	Bürgermeister, Rheinberg	" Rheinberg-Grund.
	Landrath, Neuh	" Heerdt.
	[Deichgräf Dormagen	" [Zons.]
	B. Rechtes Ufer.	
	Bürgermeister, Elten	Deichgräf Huthum.
		" Emmerich.
	Bürgermeister, Emmerich	" Niederhetter.
Coblenz resp. Köln resp. Düsseldorf		
Coblenz resp. Köln resp. Düsseldorf		

Telegraphen-Station.	Telegraphen-Station.	Post- resp. Boten-Station.
Coblenz resp. Cöln resp. Düsseldorf	Bürgermeister, Rees	Deichgräf, Oberhetter.
		" Rees.
	Deichgräf, Bislich (Station Mehrhoog)	" Haffen.
		" Reh/Renn.
		" Bislich I. u. II. Außenpost.
		" Kederfeld.
	Landrath, Wesel	" Bidom.
		" Flüren.
		" Büßen.
	Bürgermeister, Dinslaken	" Götterswiderhamm.
	" Mehrum.	
	" Stapp.	
Wasserbau-Inspector, Ruhrort	" Duisburg.	
Bürgermeister, Kaiserswerth	Landrath, Mülheim.	
Deichgräf, Bockum S. M. (Großenbaum)	Deichgräf, Lohausen.	
Ober-Deich-Inspector, Düsseldorf	Landrath, Düsseldorf.	
	Oberbürgermeister, Düsseldorf.	
[Bürgermeister, Opladen	Bergisch-Märk. Betriebsamt.	
[Bürgermeister, Monheim	Ortsvorsteher, Wiesdorf.]	
[Bürgermeister, Hiltorf	" Rheindorf.]	

Bemerkung. Die eingeklammerten 4 Adressen gelten nur für Nachrichten von Coblenz, nicht für die von Cöln oder Düsseldorf.

II. Stromaufgehende Nachrichten.

Post- resp. Boten-Station.	Telegraphen-Station.	Telegraphen-Station.
	A. Linkes Ufer, Waal-Revier.	
Heimrath Hülsten, Recken	Landrath, Cleve	Regierung, Düsseldorf.
		Ober-Deich-Inspector, Düsseldorf.
	B. Rechtes Ufer, Ryn-Revier.	
Deichgräf Lensing, Altrhein,	Landrath, Wesel	Regierung, Düsseldorf.
Deichgräf te Kamp, Bhn.	Landrath, Wesel	Ober-Deich-Inspector, Düsseldorf.
		Regierung, Düsseldorf.
		Ober-Deich-Inspector, Düsseldorf.

